



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen (Regierungsprogramm Nr. 3.06)

Datum: 20. März 2012

Nummer: 2012-091

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/091

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen (Regierungsprogramm Nr. 3.06)

vom 20. März 2012

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Bericht	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Meliorationsverfahren, Stand der Arbeiten	4
2.3	Massnahmen und Koordination der Verfahren	5
2.3.1	Vorgaben für die Bachausdolungen	5
2.3.2	Die betroffenen öffentlichen Gewässer	5
2.3.3	Umsetzung der Ausdolungen und Sicherung der ökologischen Bewirtschaftung	7
2.3.4	Koordination mit anderen Fachbereichen	8
2.3.5	Koordination mit dem Kanton Solothurn	8
2.3.6	Leitverfahren Melioration	9
2.4	Nichtlandwirtschaftlich bedingte Massnahmen an den öffentlichen Gewässern in der Gesamtmelioration Wahlen	9
2.4.1	Hochwassergefährdung Gewerbebetrieb im Gebiet 'In den Weieren'	9
2.4.2	Bachquerungen Kantonsstrassen im Gebiet Weieren	9
2.5	Nachhaltigkeit, Wirkungen der Bachausdolungen	10
3	Kostenschätzung	11
4	Finanzierung	12
4.1	Kostenverteilung	12
4.2	Auflagen und Bedingungen	13
4.3	Finanzreferendum	14
5	Konsequenzen, wenn das Vorhaben nicht realisiert wird	14
6	Antrag	15
7	Anhang	16
7.1	Anhang 1: Übersichtsplan Ausdolungen GM Wahlen	16

1 Zusammenfassung

Im Jahr 2006 beschloss der Landrat einen Verpflichtungskredit von Fr. 2'668'000 für die Jahre 2009 bis 2021 an die Gesamtmelioration Wahlen. Die Kosten der Ausdolung des Diebachs waren in der Landratsvorlage mangels ausreichender Kenntnisse über den Zustand der erdverlegten Entwässerungsleitungen und Drainagen nicht enthalten. Die damalige Vorlage enthielt einen Hinweis auf die nun vorliegende, ergänzende Vorlage.

Im Generellen Projekt der Gesamtmelioration Wahlen sind die Bachausdolungen des Diebachs und des Riedmetbächlis vorgesehen. Mit der Ausdolung des Diebachs wird der kantonale Richtplan und das vom Regierungsrat beschlossene Wasserbaukonzept des Kantons vollzogen. Der Diebach verläuft teilweise entlang der gemeinsamen Grenze mit dem Kanton Solothurn. Die beiden Solothurner Gemeinden Breitenbach und Büsserach haben die Durchführung einer Güterregulierung beschlossen. Damit lassen sich die planerischen und baulichen Massnahmen in den beiden Gesamtmeliorationen optimal aufeinander abstimmen.

Beim Riedmetbächli fordert die neu erarbeitete Naturgefahrenkarte Hochwasserschutzmassnahmen im Gebiet des früher offen abfliessenden, heute eingedolten öffentlichen Gewässers. Die geplante Ausdolung des Riedmetbächlis ist somit aus Gründen der Gefährdung bei Hochwasser vorgegeben.

Im Generellen Projekt der Gesamtmelioration Wahlen sind die beiden Bachausdolungen in ungefährer Lage und mit ihrem Raumbedarf¹ gemäss geltender Schlüsselkurve² des Bundes öffentlich aufgelegt worden. Der Regierungsrat hat über die gegen die Bachausdolungen eingegangenen und nicht gütlich erledigten Einsprachen entschieden und das Generelle Projekt der Gesamtmelioration Wahlen genehmigt.

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss wird im Gebiet Weieren, ab der Gemeindegrenze Wahlen - Laufen bis zur Kantonsstrasse Wahlen - Breitenbach, auf bauliche Massnahmen verzichtet. Diese werden zusammen mit dem Umfahrungsprojekt Zwingen-Laufen oder der Güterregulierung Beitenbach-Büsserach weiter behandelt. Im Rahmen des Neuzuteilungsverfahrens in der Gesamtmelioration Wahlen und der Zonenplanung Wahlen werden in diesem Gebiet die planerischen und vermessungstechnischen Massnahmen vorgenommen, damit eine spätere Ausdolung in diesem Bereich erfolgen kann.

Im Bereich der Bauzone Wahlen wird auf eine Ausdolung des Riedmetbächlis verzichtet. Die daraus resultierenden höheren Kosten für den Leitungsbau sind in der Vorlage berücksichtigt.

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zum Generellen Projekt der Gesamtmelioration Wahlen erklärten sich alle mit raumwirksamen Tätigkeiten betrauten kantonalen Stellen mit den Bachausdolungen einverstanden. Die kantonalen Auflagen und Bedingungen sind im Generellen Projekt berücksichtigt.

Für die Ausdolungen ist das Meliorationsverfahren das Leitverfahren. Für die Koordination mit dem Tiefbauamt gilt § 7 Absatz 2 Wasserbaugesetz (WBauG). Die Genehmigung des Detailprojektes erfolgt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle für den Wasserbau. Der Regierungsrat entscheidet über allfällige Einsprachen.

Die Kosten der Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen werden auf 1'640'000 Franken veranschlagt. Davon entfallen auf die Bachausdolung des Diebachs Fr. 850'000 und auf das Ried-

¹ Artikel 36a GSchG, Gewässerraum

² Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Faltblatt Mai 2000

metbächli Fr. 790'000. Sämtliche Kosten gelten als landwirtschaftlich bedingte Kosten und sind beim Bund beitragsberechtigt. Ausgedolt werden rund 2'620 m. Die bestehenden Kantonsstrassenquerungen werden gemäss dem Regierungsratsbeschluss zum Generellen Projekt belassen und baulich nicht verändert. Die Kostenschätzung basiert für die landwirtschaftlich bedingten Massnahmen auf Erfahrungswerten in vergleichbaren Meliorationsprojekten anderer Kantone und richtet sich nach den durch den Bund vorgegebenen Ausbaustandard und die vom Bundesamt für Landwirtschaft maximal anrechenbaren beitragsberechtigten Kosten.

Der Kanton Solothurn wird die hauptsächlich auf seinem Kantonsgebiet gelegenen Gewässerabschnitte zwischen Weieren und der Kantonsstrasse Wahlen - Breitenbach im Rahmen der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach weiter behandeln. Über die notwendig werdenden baulichen Massnahmen sowie die erforderliche Kantonsgrenzregulierung mit den daraus resultierenden Kosten haben sich die Kantone noch abzusprechen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft wird an die landwirtschaftlich bedingten, beitragsberechtigten Kosten der Bachausdolungen einen Bundesbeitrag von voraussichtlich maximal 40% leisten können. Die Beitragszusicherung in Form einer Grundsatzverfügung erlässt der Bund erst beim Vorliegen des rechtskräftigen Generellen Projektes der Gesamtmelioration Wahlen und des vorliegenden Landratsbeschlusses über den Kantonsbeitrag an die Bachausdolungen des Diebachs und des Riedmetbächlis.

Mit den Bachausdolungen erhöhen sich die Gesamtprojektkosten der Gesamtmelioration Wahlen von 6'670'000 Franken auf 8'310'000 Franken (ohne Teuerung).

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

den Verpflichtungskredit (=Anteil Kanton) für die Gesamtmelioration Wahlen von 2'668'000 Franken um 984'000 Franken auf 3'652'000 Franken zu erhöhen.

2 Bericht

2.1 Ausgangslage

Der Diebach und das Riedmetbächli liegen in der Gemeinde Wahlen. Sie wurden 1915 bis 1945 eingedolt zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Nahrungsmitteln. In Anhang 1 befindet sich ein Übersichtsplan über das Beizugsgebiet der Gesamtmelioration Wahlen sowie die Lage der beiden Bäche.

Mit Beschluss Nr. 1795 vom 8. November 2005 überwies der Regierungsrat die [Landratsvorlage](#) "Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmelioration Wahlen". Der Landrat beschloss am [23. März 2006](#) folgendes:

Der Beitrag des Kantons von Fr. 2'668'000 in Form eines Verpflichtungskredites für die Jahre 2009-2021 an die Gesamtmelioration Wahlen mit Gesamtkosten von Fr. 7'412'000 wird bewilligt. Als Preisbasis gilt April 2005. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt. Die Mehrwertsteuer von 7.6% ist in die Kosten eingeschlossen.³

Die vom Landrat bewilligten Gesamtkosten umfassen die Kosten für die Gesamtmelioration einschliesslich einer Machbarkeitsstudie zur Ausdolung des Diebachs.

In der Landratsvorlage des Jahres 2005 wurde das Teilprojekt Ausdolungen mangels ausreichender Kenntnisse über den Zustand der umfangreichen, erdverlegten Entwässerungsleitungen und Drainagen nicht in die Finanzierung aufgenommen. Die Vorlage enthielt diesbezüglich jedoch einen Hinweis auf eine spätere, ergänzende Vorlage, die hier als Projektergänzung unterbreitet wird.

Die Meliorationsgenossenschaft Wahlen hat, entsprechend den behördenverbindlichen kantonalen Vorgaben, die Ausdolungen des Diebachs und des Riedmetbächlis ins Generelle Projekt 2010 aufgenommen. In einer Abwägung der öffentlichen und der privaten Interessen entschied der Regierungsrat über die eingegangenen 13 Einsprachen und bezeichnete jene Gewässerstrecken, die eingedolt bleiben. Demnach gehen nun Ausdolungen am Diebach auf einer Länge von 1'140 Metern und am Riedmetbächli auf einer Länge von 1'480 Metern ins Detailprojekt, insgesamt 2'620 Meter. Im Bereich des Baugebietes von Wahlen verläuft das Riedmetbächli auf einer Länge von rund 250 Metern in einer Röhre. Im Gebiet Weieren werden keine baulichen Massnahmen realisiert.

2.2 Meliorationsverfahren, Stand der Arbeiten

Die Durchführung der Gesamtmelioration Wahlen wurde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern am 24. März 2007 beschlossen. Mit Beschluss Nr. 1821 vom 18. Dezember 2007 genehmigte der Regierungsrat die Statuten. Damit hat die Meliorationsgenossenschaft Wahlen die juristische Persönlichkeit erlangt und untersteht kantonalem Recht⁴.

Im Rahmen der Grundlagenbeschaffung der Gesamtmelioration Wahlen wurden die umfangreichen Entwässerungsanlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen erfasst und dokumentiert, soweit dies technisch möglich war.

Das Generelle Projekt der Gesamtmelioration Wahlen wurde in den Jahren 2009 - 2010 erarbeitet. Die Ausdolung von Gewässern war darin aufzuzeigen⁵. Die im Meliorationsverfahren geplanten Bachausdolungen des Diebachs und des Riedmetbächlis sind mit der ungefähren Linienführung und deren Raumbedarf gemäss geltender Schlüsselkurve des Bundes im Generellen Projekt ent-

³ RRB Nr. 1795 vom 8.11.2005; Landratsvorlage 2005/295; Landratsbeschluss vom 23.3.2006

⁴ § 53 Buchstabe c Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB) SGS 211

halten. Die Meliorationsgenossenschaft Wahlen hat das Generelle Projekt vom 23. August bis 24. September 2010 öffentlich aufgelegt. Die 13 Einsprachen privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer richteten sich gegen die vollumfänglichen Bachöffnungen. Der Regierungsrat hat die privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abgewogen und über die unerledigten Einsprachen entschieden. Das Ergebnis ist in dieser Vorlage berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass der Kanton seinen Beitrag an diese Bachausdolungen leistet, wird auch das Bundesamt für Landwirtschaft in einer Grundsatzverfügung die Bundesmittel an das gesamte Meliorationswerk, einschliesslich der Bachausdolungen, zusichern.

2.3 Massnahmen und Koordination der Verfahren

2.3.1 Vorgaben für die Bachausdolungen

Verschiedene planerische und rechtliche Grundlagen fordern die Ausdolung der beiden Gewässer.

- Die im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Wahlen geplanten Bachausdolungen gelten als landwirtschaftliche Bodenverbesserungen im Sinne von Artikel 703 Absatz 1 ZGB. In der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes, welche die Beiträge an die Meliorationen regelt, sind der naturnahe Rückbau von Kleingewässern, die Vernetzung von Biotopen sowie die Förderung des ökologischen Ausgleichs explizit aufgeführt⁶.
- Kulturtechnische Vorgaben:

Der Diebach und das Riedmetbächli weisen hydrologische Kleinst Einzugsgebiete von rund 1 bis 2 km² auf. Für umfangreiche Entwässerungssysteme der Landwirtschaft dienen sie als Vorflut zur Vermeidung von Staunässen im Kulturland. Die entwässerten Flächen sind zu grossen Teilen als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen⁷.

Zur Minimierung der Umweltbelastungen, zur Erhaltung der Fruchtfolgeflächen und zur Erfüllung der Auflagen des Bodenschutzes sind die baulichen Eingriffe bei den Bachausdolungen auf ein Minimum zu beschränken. Die Dimensionierung des Bachprofils richtet sich nach den üblichen Normen und Vorgaben des Bundes. Zu berücksichtigen sind die Schlüsselkurve des Bundes über den Raumbedarf von Fliessgewässern. Damit sind auch die Anforderungen von Gewässerschutz und Naturschutz erfüllt. Durch die Bachöffnungen werden verschiedene Anpassungsarbeiten an den bestehenden Entwässerungssystemen notwendig, welche eine einwandfreie Funktion, die freie Vorflut und keine Wurzeleinwüchse gewährleisten. Als Dimensionierungsgrundlage für die kulturtechnischen Massnahmen gilt die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer von 40 Jahren⁸.

2.3.2 Die betroffenen öffentlichen Gewässer

Diebach

- Das Gewässerschutzgesetz (GSchG)⁹ schreibt in Artikel 38 vor, dass beim Ersatz von bestehenden Eindolungen eine erneute Eindolung nur dann zulässig ist, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die Erhebungen des Zustands der bestehenden Leitungen bzw. Dolen haben gezeigt,

⁵ § 57 Absatz 2 BoV

⁶ Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, SVV, vom 7. Dezember 1998, SR 913.1, Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g

⁷ Artikel 26 Eidg. Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) SR 700.1

⁸ Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe a SVV

⁹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz (GSchG) SR 814.20

dass verschiedene Leitungsabschnitte zu sanieren und zu ersetzen sind. Diese Abschnitte dürfen somit nicht wieder eingedolt werden. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Bachöffnungen werden mittels Landumlegung in der Gesamtmelioration Wahlen ausgeglichen.

- Im kantonalen Richtplan¹⁰ ist der Diebach auf seiner ganzen Länge als aufzuwertendes Fließgewässer markiert.
- Das kantonale Wasserbaukonzept¹¹ sieht die Offenlegung des Diebaches vor.

Das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz schreibt die Ausdolung für die eingedolten, zu ersetzenden Streckenabschnitte zwingend vor, denn Neu-Eindolungen sind nicht mehr bewilligungsfähig. Aufgrund der kantonalen planerischen und rechtlichen Grundlagen ist die Ausdolung des Diebachs zwingend, wenn die Röhren in ganzen oder einzelnen Leitungsabschnitten zerstört sind.

Riedmetbächli

In der publizierten Naturgefahrenkarte des Kantons Basel-Landschaft sind im Bereich des Wahlenbaches¹², des Diebachs¹³ und im ursprünglichen Verlauf des Riedmetbächlis¹⁴ Gefahrenbereiche ausgewiesen. Der hydrologische oberflächige Hochwasserabfluss des Riedmetbächlis ist in der Gefahrenkarte als breites Band der blauen Gefahrenzone zugewiesen. Für die blaue Gefahrenzone sind geeignete Schutzmassnahmen zu planen¹⁵. In den gefährdeten Gebieten sind bei Bauprojekten zwingend bauliche Massnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für bauliche Massnahmen in der Gesamtmelioration Wahlen.

Die Ausdolung des Riedmetbächlis ist wegen der notwendigen Schutzmassnahmen gemäss Gefahrenkarte¹⁶ somit ebenfalls zwingend.

Den Bundesregelungen entsprechend kann im landwirtschaftlichen Kulturland eine gegenüber Bauzonen verminderte Abflussmenge der Dimensionierung zu Grunde gelegt werden. Die Offenlegung des Bächleins ausserhalb Baugebiet erlaubt die schadlose Ableitung von Hochwasser, wie es wahrscheinlich alle 40 Jahre vorkommen kann. Im Volumen entspricht dies etwa 80 % der Abflussmenge eines 100 jährigen Hochwassers.

Die erwähnten kantonalen Vorgaben sind behördenverbindlich¹⁷. Entsprechend sind die Ausdolungen von der Meliorationsgenossenschaft Wahlen ins Generelle Projekt der Gesamtmelioration Wahlen aufgenommen. Der Regierungsrat hat mit der Genehmigung des Generellen Projekte darüber entschieden.

Wahlenbach

Der Wahlenbach weist ein hydrologisches Beizugsgebiet von über 3 km² auf. Die zu erwartende Abflussmenge beträgt mehr als 10 m³. Sie liegt damit über der vom Bund vorgegeben maximalen Abflussgrösse für eine Unterstützung aus Meliorationskrediten¹⁸. Zudem gefährdet der Hochwas-

¹⁰ Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, beschlossen vom Landrat am 26. März 2009 (Beschluss 1080), in Kraft seit 8. September 2010 mit der Genehmigung durch den Bundsrat; Richtplan gemäss § 9 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) SGS 400

¹¹ Kantonales Wasserbaukonzept, vom 10. Mai 2005 (Beschluss Regierungsrat), basierend auf § 10 Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. Januar 2005, Wasserbaugesetz (WBauG) SGS 445; öffentliches Gewässer Nr. 85.175 Gewässerverzeichnis BUD TBA von 1998

¹² öffentliches Gewässer Nr. 85.19 Gewässerverzeichnis BUD TBA, 1998

¹³ öffentliches Gewässer Nr. 85.175 Gewässerverzeichnis BUD TBA, 1998

¹⁴ öffentliches Gewässer Nr. 85.201 Gewässerverzeichnis BUD TBA, 1998

¹⁵ § 30 Gefahrenzonen RBG

¹⁶ § 13 Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (kWaG) SGS 570

¹⁷ § 9 Absatz 3 RBG

¹⁸ Weisungen und Erläuterungen zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g SVV

serabfluss des Wahlenbachs vor allem Siedlungsgebiete. Die Interessen zur Verbesserung der Hochwassersituation sind nichtlandwirtschaftlicher Art. Der offen fliessende Wahlenbach wird deshalb, soweit er im Beizugsgebiet der Gesamtmelioration Wahlen liegt, mit Massnahmen der Landumlegung und der beschränkten dinglichen Rechte (Rechtebereinigung im Grundbuch) behandelt. Allfällige weitere Massnahmen sind nicht vorgesehen. Sie wären über ein unabhängiges Drittprojekt zu realisieren.

Weitere öffentliche Gewässer im Beizugsgebiet der Gesamtmelioration Wahlen

Wie beim Wahlenbach werden die Uferbereiche der weiteren öffentlichen Gewässer im Beizugsgebiet der Gesamtmelioration Wahlen, mit Ausnahme der Bachläufe im Waldareal, nach Schlüsselkurve des Bundes im Rahmen des Neuzuteilungsentwurfes ausgeschieden und der öffentlichen Hand zugeteilt.

2.3.3 Umsetzung der Ausdolungen und Sicherung der ökologischen Bewirtschaftung

Die kulturtechnischen Vorgaben, welche bei Ausdolungen zu berücksichtigen sind, werden im Kap. 2.3.1 beschrieben.

Für die ordentliche Bewirtschaftung des Kulturlandes ist der Bau verschiedener landwirtschaftlicher Bachübergänge, insbesondere beim Riedmetbächli, erforderlich. Die abschliessende Festlegung der landwirtschaftlich bedingten Bachquerungen erfolgt erst zusammen mit der öffentlichen Auflage der Neuzuteilung.

Im Zuge der Neuzuteilung des Grundeigentums ist zudem geplant, das für die Bachausdolungen notwendige Land auszuscheiden und ins Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen (Kanton, Einwohner- oder Burgergemeinde). Der Landbedarf richtet sich nach der ab dem 1. Januar 2011 zwingend anwendbaren Schlüsselkurve für den Raumbedarf von Fliessgewässern.

Die Einwohnergemeinde Wahlen wird über diese Flächen eine Uferschutzzone legen und deren Pflege und Bewirtschaftung im Zonenreglement festschreiben¹⁹. Die ökologische Vernetzung in der Gesamtmelioration wird den Anforderung der Öko-Qualitätsverordnung²⁰ entsprechen. Im baulichen Projekt sind Böschungsneigungen flacher als 1:2 einzuhalten, damit die Uferbereiche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen angerechnet werden können. Sofern die Eigentümer mit den Bewirtschaftern Pachtverträge abschliessen, können die Bewirtschafter diese Flächen als ökologische Ausgleichsfläche, Ökoqualitätsfläche oder Naturschutzfläche anmelden. Die Pflege und Bewirtschaftung der renaturierten Uferbereiche wird damit massgeblich mit Bundesbeiträgen unterstützt. Ohne die Beteiligung des Bundes hätte der Kanton die Bewirtschaftungs-, Unterhalts- und Pflegeleistungen zu 100% selber zu tragen. Die Einhaltung der Schutzaufgaben wird über die Kontrollen im Rahmen der Direktzahlungen sichergestellt. Der Bundesbeitrag an die Bachausdolungen wird nur dann gesprochen, wenn die Uferbereichsflächen mit Pachtverträgen durch Landwirtschaftsbetriebe gepflegt und unterhalten werden.

Die Detailprojekte der Bachausdolungen werden öffentlich aufgelegt²¹. Bei der Erarbeitung der Detailprojekte und der Realisierung der Bachausdolungen wird im Projekt sichergestellt, dass die Massnahmen bezüglich Bodenschutz und Ökologie durch Fachleute begleitet wird und den geltenden Anforderungen entsprechen.

¹⁹ § 29 Absatz 2 Buchstabe d RBG

²⁰ Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft, Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) SR 910.14

²¹ § 30a Absatz 1 Detailprojekt LG BL

2.3.4 Koordination mit anderen Fachbereichen

Die betroffenen, im kantonalen Gewässerverzeichnis (siehe Kapitel 2.3.1) aufgeführten Gewässer erfüllen verschiedene Funktionen. Neben der bereits erwähnten Vorflutfunktion für die kulturtechnischen Entwässerungsanlagen bestehen auch Funktionen des Hochwasserschutzes sowie der Ökologie und der Biodiversität. Mit den Bachausdolungen ist zudem die Schaffung eines kantonsübergreifenden Wildtierkorridors verbunden, der im Mitbericht zum Generellen Projekt 2010 auch vom Kanton Solothurn gefordert wird. Mit der berücksichtigten Ökovernetzung kommen den Bachausdolungen multifunktionale Aufgaben zu, wie sie im Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung²² definiert sind.

Der Diebach und das Riedmetbächli weisen eine Gewässersohlenbreite von maximal 1 Meter auf. Der Diebach erreicht im untersten Abschnitt, in den Weieren, eine maximale Breite von 2 Metern. Die beiden Bäche werden aus hydrologischen Kleinst Einzugsgebieten gespiesen. Die landwirtschaftliche und die ökologische Funktion stehen bei solchen Bächen im Vordergrund, zumal das Schadensrisiko im Hochwasserfall auf den Kulturlandböden gegenüber den hohen Schutzwerten im Siedlungsgebiet bzw. den übergeordneten Verkehrsträgern als minimal einzustufen ist.

Mit der Öffnung des Riedmetbächlis und der Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse, wie sie um 1875 vorherrschten²³, wird das im hydrologischen Einzugsbiet anfallende Wasser ausserhalb der Bauzone und erst unterhalb davon in den Wahlenbach eingeleitet. Das Hochwasserrisiko im Dorf vermindert sich. Damit sind auch geringere Hochwasserschäden an öffentlichen Anlagen sowie Privatland und Gebäuden in der Bauzone von Wahlen zu erwarten. Die Investitionskosten in die Bachausdolung des Riedmetbächlis dienen somit auch der Schadenprävention und werden sich volkswirtschaftlich schon beim nächsten Hochwasserfall gelohnt haben.

2.3.5 Koordination mit dem Kanton Solothurn

Der Diebach verläuft ab der Gemeindegrenze Brislach - Breitenbach SO entlang der gemeinsamen Grenze mit dem Kanton Solothurn. In der Grundlagenbeschaffungsetappe der Gesamtmelioration Wahlen wurde die genaue Lage des eingedolten Diebachs ermittelt. Im Bereich des Einzugsgebietes der Gesamtmelioration Wahlen liegen rund 70% oder rund 1'300 Laufmeter des Diebachs in der Gemeinde Wahlen. Die restlichen 30% oder rund 550 Laufmeter der Streckenlänge verlaufen zum überwiegenden Teil in der Gemeinde Breitenbach. Die Gemeinde Büsserach ist nur am Rande von der geplanten Bachausdolung betroffen.

Die beiden für öffentliche Gewässer und Meliorationen zuständigen kantonalen Dienststellen sind überein gekommen, der Lage des heute eingedolten Diebachs entsprechend, den Landerwerb und die Kosten der Bachausdolung im Verhältnis 70% (Kanton BL) zu 30% (Kanton SO) zu tragen. Der Kanton Solothurn wird dabei die Ausdolung im Abschnitt Weieren - Kantonsgrenze übernehmen.

Die von der Gesamtmelioration Wahlen erstellte Machbarkeitsstudie zeigt, dass die gewünschten Bachausdolungen lagemässig und technisch machbar sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann, in Verbindung mit der definitiven Neuzuteilung der Gesamtmelioration Wahlen und der Amtlichen Vermessung, eine Kantonsgrenzregulierung vorgenommen werden. Ein Flächenausgleich bietet sich im südlichen Teil des Diebachs, im Gebiet 'Im Witist', an.

Das für Meliorationen im Kanton Solothurn zuständige Amt für Landwirtschaft weist auf die laufenden Vorbereitungen für die Durchführung einer grossflächigen Güterregulierung in den Gemeinden Breitenbach und Büsserach hin. In der Zwischenzeit ist dieses Werk von der beteiligten Grundei-

²² Artikel 104 BV

²³ Siegfriedkarte 1:25'000, Blatt Nr. 96 Blatt Laufen, 1875; publiziert von swisstopo Bern

gentümerschaft beschlossen worden. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeiten zur Bachausdolung des Diebachs mit der Güterregulierung des Kantons Solothurn koordiniert abgewickelt wird.

Mit dem Regierungsratsbeschluss zum Generellen Projekt 2010 hat der Regierungsrat den entlang der gemeinsamen Grenze verlaufenden Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze Brislach/Breitenbach und dem Bachübergang Breitenbachweg von einer Ausdolung ausgenommen. Damit wird dieser Gewässerabschnitt durch die Güterregulierung Breitenbach - Büsserach weiter zu behandeln sein. Arealmässig wird in diesem Bachabschnitt der einseitige Uferbereich auf Boden der Gemeinde Wahlen mit dem Flächenbedarf gemäss Schlüsselkurve ausgeschieden und der öffentlichen Hand zugeteilt.

2.3.6 *Leitverfahren Melioration*

Das Meliorationsverfahren ist das Leitverfahren für die beiden, vom Regierungsrat grundsätzlich zur Ausdolung genehmigten Bachabschnitte. Falls der Landrat den vorliegenden Planungs- und Baukredit genehmigt und das Bundesamt für Landwirtschaft seine Beitragszusicherung ebenfalls erteilt hat, kann die Realisierung in einer Bauetappe der Gesamtmelioration Wahlen abgewickelt werden. Der Ausführungszeitpunkt wird auf das laufende Verfahren im Kanton Solothurn abgestimmt. Vorgesehen ist die Realisierung in den Jahren 2014 bis 2018.

2.4 Nichtlandwirtschaftlich bedingte Massnahmen an den öffentlichen Gewässern in der Gesamtmelioration Wahlen

2.4.1 *Hochwassergefährdung Gewerbebetrieb im Gebiet 'In den Weieren'*

Im Gebiet 'In den Weieren' ist der dortige Gewerbebetrieb über den eingedolten Diebach gebaut. Die Leistungsfähigkeit der im ersten Weltkrieg verlegten Entwässerungsleitung vermag das bei Starkniederschlägen anfallende Oberflächenwasser nicht schadlos abzuleiten.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage des Generellen Projekts der Gesamtmelioration Wahlen gingen Einsprachen ein, welche auf eine bachnahe private Wasserversorgungsanlage samt Quelfassungen sowie eine private Kleinkläranlage hinweisen. Der Regierungsrat hat die Einsprachen gutgeheissen, womit eine Bachausdolung in diesem Gebiet nicht realisiert wird. Entsprechend den Ergebnissen der kantonalen Mitberichte zum Generellen Projekt 2010 werden die betroffenen Bachabschnitte entsprechend dem Raumbedarf für Fliessgewässer ausgeschieden und der öffentlichen Hand zugeteilt.

Der ab der Bauzone der Stadt Laufen bis ins Gebiet Weieren noch eingedolte Diebach wird durch die geplante Umfahrungsstrasse Zwingen - Laufen tangiert. Bauliche Massnahmen sind dann zu behandeln. Das Land über den Hauptleitungen wird, den obigen Bemerkungen entsprechend, im Rahmen des Neuzuteilungsentwurfs ausgeschieden und der öffentlichen Hand zugeteilt.

2.4.2 *Bachquerungen Kantonsstrassen im Gebiet Weieren*

Der Diebach quert im Gebiet Weieren an zwei Stellen Kantonsstrassen. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Generellen Projekts entschieden, dort keine Ausdolung vorzunehmen. Damit entfällt in dieser Landratsvorlage eine Integration der Kosten für die Sanierungen der beiden Kantonsstrassenquerungen am Diebach.

2.5 Nachhaltigkeit, Wirkungen der Bachausdolungen

Das übergeordnete Ziel einer Gesamtmelioration ist die Neugestaltung der Strukturen in der Landschaft solcher Art, dass für unsere Nachkommen ein 'balanced development' auf diesen Grundlagen möglich ist. Für die detaillierten Bemerkungen zur Nachhaltigkeit der Gesamtmelioration Wahlen wird auf die Landratsvorlage [2005/295](#) verwiesen.

Bei den Bachausdolungen handelt es sich um ein multifunktionales Werk, das ganz im Sinne des landwirtschaftlichen Verfassungsartikels steht (Artikel 104 BV). Entscheidend ist, dass der Unterhalt und die Pflege an den neu erstellten Bachausdolungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Schutzobjekte der Zonenplanung Landschaft der Einwohnergemeinde Wahlen) langfristig und stets vorgenommen wird und die Landwirtschaftsbetriebe damit ein Zusatzeinkommen erzielen können (Beitragsbedingung des Bundesamtes für Landwirtschaft).

Es ist ein Bedürfnis der heutigen Generation, die Landschaft in struktureller Vielfalt wahrzunehmen, die ökologischen Strukturen vernetzt zu wissen und die genetische Vielfalt der Lebewesen auch für künftige Generationen sicherzustellen und zu gewährleisten. Dabei sollen die baulichen Massnahmen gewährleisten, dass bei Naturereignissen möglichst geringe Schäden eintreten. Bei kulturtechnischen Bauten und landwirtschaftlichem Kulturland werden diese Risiken bedeutend geringer eingestuft, was auch zu kostengünstigeren Lösungen beiträgt.

Bei der Dimensionierung des Hochwasserabflusses im Kulturland wird auf eine Lebensdauer von 40 Jahren abgestellt. Das Aushubmaterial dient, als kulturfähiger Oberboden, zur Aufwertung heute stauwasser geprägter Böden zu Fruchtfolgeflächen.

Die Bachausdolungen führen zu erhöhten Rückstauräumen beim Hochwasserabfluss. Sie tragen damit in beschränktem Mass dazu bei, dass die Abflussspitzen etwas gemindert werden und unterliegende Gebiete eine Entlastung erfahren. Beim Diebach wirken die bestehen bleibenden Dolen zur Drosselung des Abflusses sowie zum Rückstau in die bestehenden und neuen Retentionsräume.

3 Kostenschätzung

Das Projekt Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen umfasst die im landwirtschaftlichen Kulturland liegenden Massnahmen. Die Kostenschätzung beinhaltet die Arbeiten der Planung, Projektierung und Bauleitung, die baubegleitende Behandlung des Bodenschutzes und der Ökologie sowie die eigentlichen Bauarbeiten. Die beitragsberechtigten Kosten im Meliorationsprojekt genügen dem landwirtschaftlichen Ausbaustandard bei Bodenverbesserungen. Nicht eingerechnet sind allenfalls geforderte Massnahmen, die den landwirtschaftlichen Standard übersteigen, zum Beispiel ergänzende Hochwasserentlastungen unter den Kantonsstrassen oder zusätzlich geforderte Sicherungsmassnahmen, die aus nicht landwirtschaftlichen Krediten oder durch Dritte zu finanzieren sind.

A Kostenschätzung Diebach, landwirtschaftlich bedingte Massnahmen BL

Die Kostenschätzung basiert auf Erfahrungswerten kulturtechnischer Bauarbeiten

a)	Bauarbeiten inkl. ökologische Massnahmen	1'140 m'	à Fr.	400	Fr.	456'000
b)	landwirtschaftliche Bachübergänge	2 Stück	à Fr.	20'0000	Fr.	40'000
c)	Anpassungen landw. Entwässerungssysteme	1'100 m'	à Fr.	95	Fr.	104'500
d)	Projekt und Bauleitung	ca. 20%	von Fr.	600'000	Fr.	120'000
e)	Baubegleitung Bodenschutz und Ökologie	ca. 10%	von Fr.	496'000	Fr.	49'600
f)	Unvorhergesehenes, Verschiedenes und Rundung	ca. 10%			Fr.	79'900
Total A Diebach: Breitenbachweg - Büsseracherstrasse		1'140 m'			Fr.	850'000

B Kostenschätzung Riedmetbächli, landwirtschaftlich bedingte Massnahmen BL:

a)	Bauarbeiten inkl. ökologische Massnahmen	1'480 m'	à Fr.	200	Fr.	296'000
b)	landwirtschaftliche Bachübergänge	4 Stück	à Fr.	20'0000	Fr.	80'000
c)	Bachquerung Bauzone 'In der Rütli - Hinter Leymen'	250 m'	à Fr.	750	Fr.	187'500
d)	Projekt und Bauleitung	ca. 20%	von Fr.	564'000	Fr.	112'800
e)	Baubegleitung Bodenschutz und Ökologie	ca. 10%	von Fr.	376'000	Fr.	37'600
f)	Unvorhergesehenes, Verschiedenes und Rundung	ca. 10%			Fr.	76'100
Total Bachausdolung Diebach - Landwirtschaft		1'480 m'			Fr.	790'000

Total A + B Bachausdolungen Diebach und Riedmetbächli	2'620 m'	Fr.	1'640'000
--	-----------------	------------	------------------

Zusammenfassung landwirtschaftlich bedingte Kosten, Beitragsberechtigung

Die Kosten für die landwirtschaftlich bedingten Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen belaufen sich auf rund 1'640'000 Franken. Eingerechnet sind dabei die Anpassungsarbeiten der bestehenden Entwässerungssysteme an die neuen Vorflutverhältnisse.

Die Kosten zur Erstellung der offenen Entwässerungsgräben von 2'620 Metern Länge belaufen sich auf rund Fr. 1'090'000, was spezifischen Kosten von rund 420 Franken pro Laufmeter entspricht. Die Erstellung von Bachübergängen und die Anpassungsarbeiten zur Schaffung der freien Vorflut der Entwässerungssysteme kosten rund Fr. 300'000. Für die Querung der Bauzone von Wahlen sind Fr. 250'000 veranschlagt. Preisbasis ist Oktober 2011. Die Mehrwertsteuer ist eingerechnet.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in seinem Vorbescheid vom 15. Juni 2010 die landwirtschaftlich bedingten Projektteile als beitragsberechtigt anerkannt und die Unterstützung aus Meliorationskrediten in Aussicht gestellt, dies bei Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen kantonalen Ge-

genleistung. Als Beitragsbedingung fordert das Bundesamt für Landwirtschaft die zwingende Verpachtung der Uferbereiche an Landwirtschaftsbetriebe.

Kosten Gesamtmelioration Wahlen (teuerungsbereinigt per Oktober 2011)

1)	Kosten Gesamtmelioration Wahlen gemäss Landratsbeschluss 2006 (inkl. Teuerung)	Fr. 7'300'000
2)	Kosten Bachausdolungen Gesamtmelioration Wahlen	<u>Fr. 1'640'000</u>
Total aktualisierte Kosten Gesamtmelioration Wahlen		<u>Fr. 8'940'000</u>

4 Finanzierung

4.1 Kostenverteilung

Die geplanten Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen sind, wie die im kantonalen Mitberichtsverfahren zum Generellen Projekt angemeldeten Forderungen zeigen, von grosser kantonalen Bedeutung. Die Finanzierung der landwirtschaftlich bedingten Massnahmen ist über Meliorationskredite von Bund und Kanton sicherzustellen:

- Bundesbeitrag BLW (siehe untenstehend)	40% von Fr. 1'640'000	Fr. 656'000
- Kanton Basel-Landschaft (Restbetrag)	60% von Fr. 1'640'000	<u>Fr. 984'000</u>
Total Kosten Bachausdolungen GM Wahlen		<u>Fr. 1'640'000</u>

Der Basisansatz für den Bundesbeitrag an die Gesamtmelioration Wahlen beträgt derzeit 35%²⁴. Mit der Realisierung der beiden geplanten Bachausdolungen Diebach und Riedmetbächli wird ein Zuschlag von 3%²⁵ gewährt. Entsprechen die ökologischen Vernetzungs-Massnahmen einem vom Kanton genehmigten ÖQV-Konzept, werden diese im Rahmen der Detailplanung auch ausgeführt und die ökologischen Elemente langfristig gesichert, kann der Bund einen weiteren Zuschlag von maximal 3% gewähren. Insgesamt beträgt der Bundesbeitrag bei der Realisierung der Bachausdolungen und der ÖQV-Vernetzung maximal 40%²⁶. Dieses Ziel wird angestrebt.

Stimmt der Landrat dem vorliegenden Antrag von 60% der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Kosten von 1'640'000 Franken, also 984'000 Franken an die Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen zu, können diese realisiert werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft gewährt dann seinen Zusatzbeitrag von 3 % auf die gesamte Kostensumme von 8'940'000 der Gesamtmelioration Wahlen.

Gemäss dem aktuellen Stand der Arbeiten der Gesamtmelioration Wahlen werden die beantragten Kredite für die Bachausdolungen voraussichtlich im Zeitraum von 2014 bis 2018 beansprucht.

Sollte der Landrat dem beantragten Kredit nicht zustimmen, wird auf die in Kapitel 5 aufgeführten Konsequenzen verwiesen.

²⁴ Artikel 16 SVV

²⁵ Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b SVV

²⁶ Art. 95 LwG

4.2 Auflagen und Bedingungen

In seinem Vorbescheid vom 15. Juni 2010 anerkennt das Bundesamt für Landwirtschaft die landwirtschaftlichen Kostenanteile, einschliesslich der landwirtschaftlich bedingten Kosten der Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen mit folgender Begründung:

"... Eine Gesamtmelioration nach heutiger Ausrichtung ("Moderne Melioration") ermöglicht die Erreichung multifunktionaler Ziele im Bereich der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumplanung. In Anbetracht der Liberalisierung der Agrarmärkte (unter anderen WTO) ist die Landwirtschaft auf effiziente Strukturen angewiesen. Durch die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen können die Produktionskosten gesenkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Verschiedene öffentliche Ziele (zum Beispiel Aufwertung und Erhaltung der Kulturlandschaft, Koordination öffentliche / private Interessen, Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung), sowie die Schaffung einer anerkannten Amtlichen Vermessung können im Rahmen einer Gesamtmelioration idealer Weise realisiert werden. ...

Die folgenden Hinweise und Bedingungen sind zu beachten:

- *Was die Landausscheidung von Gewässerparzellen und angrenzenden Ökoflächen an den Kanton betrifft, sollten die Flächen aus unserer Sicht mit Verträgen verpachtet werden, damit die Bewirtschafter diese Ausgleichsflächen als Ökoflächen deklarieren können und eine Anrechnung an die landwirtschaftliche Nutzfläche gemäss Artikel 14 und 16 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV erfolgen kann. Die Subventionierung der Bachausdolungen ist nur unter dieser Bedingung möglich.*

..."

Will der Kanton von den Bundesbeiträgen profitieren, sind demnach Bewirtschaftungsverträge nach den Anforderungen der ÖQV anzustreben. Diese werden aktuell zu 80% vom Bund mitfinanziert (ab 2014 voraussichtlich zu 100%). Dies reduziert die kantonalen Aufwendungen für den Unterhalt und die Pflege der Uferbereiche spürbar. Die nachfolgenden Beitragsbedingungen sind im Meliorationsprojekt einzuhalten:

1. Das für die Bachausdolungen erforderliche Land gemäss der Schlüsselkurve des Bundes zur Ermittlung des Raumbedarfs für Fliessgewässer ist im Rahmen der Landumlegung der Gesamtmelioration Wahlen ins Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen.
2. Die baulichen Massnahmen der Bachausdolungen sind so auszuführen, dass die Beitragsbedingungen des Bundes für den Abschluss von Verträgen nach Öko-Qualitätsverordnung ÖQV²⁷ erfüllt sind und die ökologische Vernetzung gewährleistet ist. Für die Berechnung der beitragsberechtigten Flächen gilt als Abgrenzung der Gewässerrand bei mittlerem Wasserstand. Die Zuständigkeit für die Sohlensicherung der öffentlichen Gewässer verbleibt beim Tiefbauamt.
3. Zur Bewirtschaftung und Pflege der für die Bachausdolungen ausgeschiedenen Kulturlandflächen inkl. Uferbereiche ab Gewässerrand bei mittlerem Wasserstand sind Pachtverträge mit den Landbewirtschaftern abzuschliessen. Diese sind mit Bewirtschaftungs- und Pflegeverträgen zu verknüpfen, welche die einschlägigen Auflagen und Bedingungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes²⁸ bzw. der Öko-Qualitätsverordnung ÖQV erfüllen.

²⁷ Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) SR 910.14

²⁸ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451

4. Die Bewirtschaftung der ausgeschiedenen öffentlichen Kulturlandflächen hat den Schutzauflagen der kommunalen Nutzungsplanung zu entsprechen, die in Koordination mit der Neuzuteilung des Grundeigentums in der Gesamtmelioration Wahlen öffentlich aufzulegen ist.
5. Die baulichen Massnahmen der Bachausdolungen haben unter grösstmöglicher Schonung der Kulturlandböden zu erfolgen. Die Anliegen des Bodenschutzes und der Ökologie sind in der Planung und während dem Bau begleitend zu berücksichtigen.
6. Mit dem Oberboden ist sorgsam umzugehen. Humus- und Kulturerdeabtrag sind innerhalb der Baustelle der Gesamtmelioration Wahlen und soweit möglich für den Ersatz von Fruchtfolgeflächen zu verwenden.

4.3 Finanzreferendum

Gestützt auf § 26 des Finanzhaushaltsgesetzes²⁹ wird ein Verpflichtungskredit resp. die Erhöhung eines bestehenden Verpflichtungskredites, beantragt. Es handelt sich um eine neue Ausgabe von weniger als 2'000'000 Franken.

Gemäss § 31 Abs. 1 lit. b FG unterliegt die Beschlussfassung einer Neuausgabe über 500'000 Franken der fakultativen Volksabstimmung³⁰.

5 Konsequenzen, wenn das Vorhaben nicht realisiert wird

Wie bereits im Kapitel 2 erläutert, verlangen die kantonalen Vorgaben zwingend die Bachausdolungen. Bei einem Verzicht auf die Ausdolung wird die Meliorationsgenossenschaft Wahlen gezwungen, gegen das eidg. Gewässerschutzgesetz zu verstossen: verschiedene Abschnitte der Eindolung müssen saniert werden und dürften dabei nicht eingedolt bleiben.

Die Realisierung der gesamten Ausdolung des Diebachs kann verfahrensmässig und zeitlich gegliedert werden. Der nördliche Teil des eingedolten Diebachs von der Bauzone der Stadt Laufen bis zur Kantonsgrenze im Gebiet Weieren kann zusammen mit dem Projekt der Umfahrungsstrasse Zwingen - Laufen weiter behandelt werden. Im mittleren Abschnitt mit den beiden Kantonsstrassenquerungen verläuft der Diebach entlang der gemeinsamen Grenze mit dem Kanton Solothurn. In diesem Abschnitt erfolgt die weitere Behandlung zusammen mit der Güterregulierung Breitenbach - Büsserach SO, die gestartet ist. Der restliche Abschnitt jedoch ist mit der Gesamtmelioration Wahlen umzusetzen.

Dank der Integration der Bachausdolungen als Zusatzleistungen ins Meliorationsprojekt Wahlen anerkennt der Bund das Werk als umfassende gemeinschaftliche Massnahme und unterstützt sämtliche geplanten Meliorationsmassnahmen im gesamten Beizugsgebiet mit einem Zusatzbeitrag von 3 %³¹. Bei heute anerkannten, beitragsberechtigten teuerungsbereinigten Kosten von Fr. 7'300'000³² resultiert ohne diesen Zusatz ein Verlust von rund 220'000 Franken (statt maximal 40 % Bundesbeitrag ans ganze Werk nur noch 37% Bundesbeitrag), wenn die Bachausdolungen nicht realisiert werden. Diesen Betrag haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusätzlich zu tragen.

Mit der Integration des Ausdolungsprojekts in die Melioration Wahlen wird ein Bauvolumen von rund 1.64 Millionen Franken ausgelöst, das der regionalen Bauwirtschaft sonst verloren geht.

²⁹ Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987 (FG) SGS 310

³⁰ Artikel 31 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100

³¹ Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b SVV

³² Landratsbeschluss vom 23. März 2006, Vorlage 2005/295; Kostenangabe ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung von rund 4%

Wird das Riedmetbächli nicht gebaut, wird das Hochwasser nach wie vor direkt im Dorfzentrum in den Wahlenbach geleitet. Das Hochwasserrisiko im Dorf bleibt erhöht. Mit erhöhten Hochwasserschäden an öffentlichen und privaten Anlagen und Gebäuden in der Bauzone von Wahlen ist auch in Zukunft zu rechnen.

Wird die Realisierung erst nach abgeschlossener Gesamtmelioration vollzogen, können etliche baubedingte Synergien nicht genutzt werden. Dadurch verteuern sich sowohl die Kosten in der Melioration als auch später bei den Ausdolungen. Davon betroffen sind insbesondere die Baupositionen für die Erdabtragungen und Auffüllungen.

Bachrenaturierungen ohne gleichzeitig ausgeführte weitere Meliorationsmassnahmen sind aus Meliorationskrediten nicht unterstützungsfähig. Wird die Bachfläche im Rahmen der Landumlegung in der Gesamtmelioration Wahlen dem Kanton zugewiesen, hat dieser eine spätere Ausdolung samt Anpassung des umfangreichen Entwässerungsnetzes ohne Meliorationsbeiträge des Bundes vollständig selber zu finanzieren.

Sollte in einem späteren Zeitpunkt ein Meliorationsprojekt zur Verbesserung des Wasserhaushalts im entwässerten Gebiet und zur Erhaltung der Fruchtfolgeflächen in den stauwassergeprägten Kulturlandböden erforderlich werden, könnte an die Bachrenaturierung noch mit einem Bundesbeitrag von derzeit maximal 27 % (statt 40 % im laufenden Projekt) der beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1'640'000 gerechnet werden. Bei einer zeitlichen Verschiebung der Ausdolungen hätten die bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe sowie die Grundeigentümer zusätzliche Restkosten von rund Fr. 215'000 zu tragen. Auf Grund der tiefer eingestuften Priorität solcher Einzelmassnahmen wären Meliorationsbeiträge von Bund und Kanton ohnehin in Frage gestellt. Allfällige bauliche Massnahmen im Bachbereich müssten vollständig aus anderen kantonalen Krediten, durch die betroffene Gemeinde oder Dritte finanziert werden.

Die Landwirtschaftsbetriebe sind ohne Meliorationsbeiträge nicht in der Lage, die Ausdolkosten selber zu tragen. Brechen die Vorflutleitungen, sind grossflächige Wiedervernässungen von Fruchtfolgeflächen die Folge. Ohne Sanierung der Vorflutleitungen müssten die vernässten Flächen aus der kantonalen Fruchtfolgefläche herausgenommen und anderweitig wieder "beschafft" werden.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 20. März 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Zwick

Der Landschreiber

Achermann

Beilage:

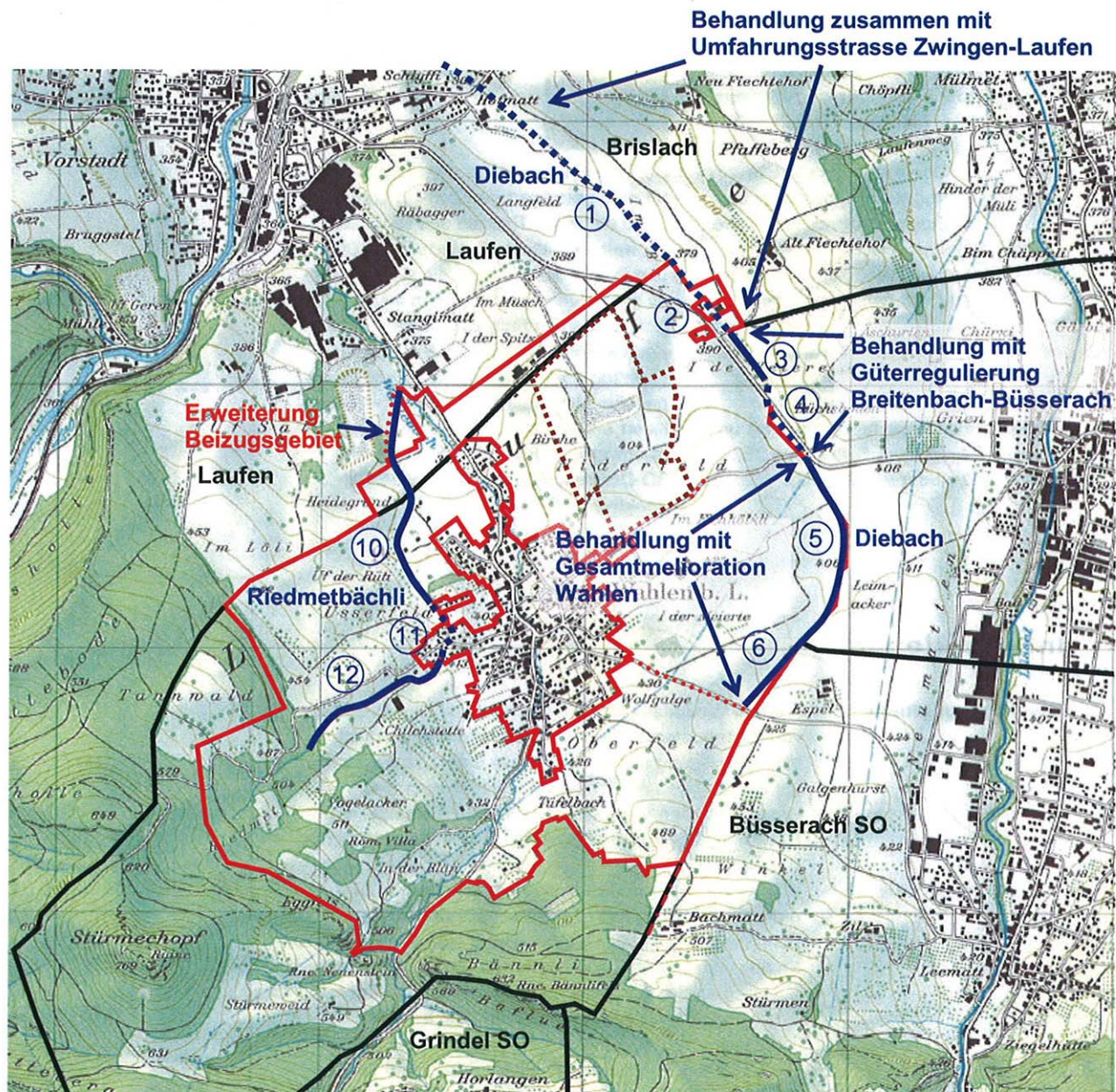
- Entwurf Landratsbeschluss
- Anhang Übersichtsplan

Anhang 1: Übersichtsplan Ausdolungen GM Wahlen

Gesamtmelioration Wahlen

Bachausdolungen Diebach und Riedmetbächli

Übersichtsplan - Projektmassnahmen



— Bachlauf offen bestehend / geplant

..... Bachlauf eingedolt bestehend

③ Abschnittsnummer

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Bachausdolungen in der Gesamtmelioration Wahlen: Beitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmelioration Wahlen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Der Beitrag des Kantons von Fr. 984'000 in Form eines erhöhten Verpflichtungskredites zum Beitragsbeschluss vom 23. Juni 2006 (Vorlage 295/2005) für die Jahre 2011 bis 2021 an die Gesamtmelioration Wahlen wird bewilligt. Als Preisbasis gilt Oktober 2011. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt. Die Mehrwertsteuer von 8.0 % ist in die Kosten eingerechnet.*
- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 lit. b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.*
- 3. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligungen des Bundes gemäss Ziffer 1.*

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Landschreiber